

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und der

WALDEIGENTÜMER/IN

vertreten durch

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats
im Gebiet Geissgaden, Näfels
(Teile der Parzellen Nr. 5, GB Oberurnen und Nr. 38, GB Näfels, Gemeinde Glarus Nord)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Wald im Gebiet Geissgaden, Näfels (im Sinne des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996, Mai 1996, Überarbeitung 2004) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1:5'000 innerhalb der Perimeter befindenden Waldflächen (Teile der Parzellen Nr. 5, GB Oberurnen und Nr. 38, GB Näfels, Gemeinde Glarus Nord). Zurzeit beträgt die Waldfläche insgesamt 6,46 ha Wald.

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats.

- Schutz von besonderen Waldgesellschaften (Blockschutt-Tannen-Fichtenwald und Schachtelhalm-Tannen-Fichtenwald)
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Aus dem Waldreservat in die Weiden fallende Bäume dürfen aufgerüstet werden; ebenso stark aus dem Wald in die Weiden hängende Bäume (im Einverständnis des Waldeigentümers).
- Bäume im Waldreservat können auch gefällt werden, wenn sie bestehende Versorgungsleitungen zu den Liegenschaften gefährden.
- Erstellung einer neuen Abzäunung des Weideviehs. Im Wald mit noch zugelassener Beweidung darf deren Intensität nicht zunehmen. Die Bodenvegetation muss mehrheitlich geschlossen bleiben. Der zuständige Revierförster und die kantonale Fachstelle Wald kontrollieren den Vollzug.
- Nötigenfalls minimale Massnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des umliegenden Schutzwaldes, wenn sich Befall durch Borkenkäfer oder anderen Schadorganismen einstellt, insbesondere nach gravierenden Naturereignissen.
- Bekämpfung von Neophyten und anderer Schadorganismen, welche die Zielsetzung des Reservats oder Wälder ausserhalb des Reservats gefährden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände;
- Grenzmarkierung, Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat Nesslenrunse eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999.

Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall F [REDACTED] [REDACTED] werden fällig nach Vertragsunterzeichnung [REDACTED] in einem Jahr, sofern die Weideabzäunung gemäss Pkt. 4 und dem beiliegenden Plan vollzogen wurde.

- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Waldreservates, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2065 (50 Jahre). Die Vertragsparteien verhandeln vor Ablauf der Vereinbarung über deren allfällige Verlängerung und die zugehörigen Bedingungen und Abgeltung der Leistungen.

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:5'000 vom 09. Oktober 2015 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte 1:5'000 mit Waldgesellschaften und Beiblatt zur Berechnung der Ertragsausfall-Erschädigung mit Tabelle E-00.

Glarus,

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt



Röbi Marti, Landammann

Lufingen,

11/12/2015



Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:
(Eine Kopie geht an den zuständigen Revierförster)

Exemplar: 1

Waldreservat Geissgaden, Oberurnen/Näfels

Glarus,

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti

Röbi Marti, Landammann

Lufingen, 11.12.2015

Legende

Perimeter vereinbartes Totalwaldreservat



Waldflächen im Perimeter



Neue oder verlegte Weidezäune



Beweideter Wald im Reservat



Wasserfassung



Waldfläche ausserhalb des vereinbarten Totalreservats



Parzellengrenzen und Parz.-Nrn.



Bodenbedeckung amtl. Vermessung

Strasse, Weg



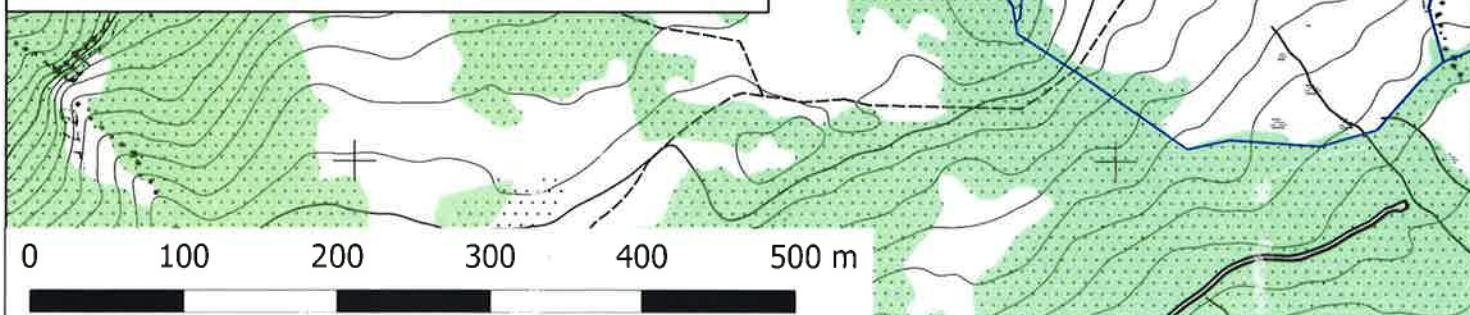
Gewässer



Gebäude



09.10.2015



Waldreservat Geissgaden, Oberurnen/Näfels

Legende

Perimeter vereinbartes Totalreservat



Waldgesellschaften im vereinbarten Totalreservat

-  18b Typischer Tannen-Buchenwald, Lbh-Ausbildung
-  20 Hochstauden-Tannen-Buchenwald
-  22 Hirschzungen-Ahornwald
-  48b Blockschutt-Tannen-Fichtenwald
-  49 Schachtelhalm-Tannen-Fichtenwald
-  60b Bunt-Reitgras-Fichtenwald

Parzellengrenzen und Parz.-Nr.



Bodenbedeckung amtl. Vermessung

-  Strasse, Weg
-  Gewässer
-  Gebäude

09.10.2015

